

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan Nr. 15 Ä III für Grundstücke an
der Äußeren Maximilianstraße

- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 -

- bestehend aus Blatt 1 (Festsetzungen), 2 und 3 (Gelände-
schnitte) -

1. Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat für das Gebiet an der Äußeren Maximilianstraße den Bebauungsplan Nr. 15 aufgestellt, der von der Regierung von Oberbayern mit RS vom 23.1.1969 Nr. II 2g - IV B 7 - 6102 GAP 5-27 gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt und der am 16.4.1969 rechtsverbindlich wurde. Teilgebiete Am Gschwend und an der Ackerlebrandstraße sind mit dem Bebauungsplan Nr. 15 Ä (rechtsverbindlich am 3.12.1975) und Nr. 15 Ä II (rechtsverbindlich am 3.2.1968) bereits geändert worden.

Im Zuge des Ausbaues der Äußeren Maximilianstraße hat sich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ergeben, die mit dem Bebauungsplan Nr. 15 festgesetzte Breite von 14,00 m und darüber zu reduzieren. Dadurch wurde es möglich, in die Vorgärten weniger einzugreifen, ohne die Verkehrsbedürfnisse zu vernachlässigen.

Durch Neuvermessung der Böschungsoberkante Loisach hat sich ferner die städtebauliche Möglichkeit ergeben, die überbaubaren Grundstücksflächen der Grundstücke FlNr. 1393/2, 1393 und 1393/4 zu erweitern. Das Gesamtmaß der zulässigen baulichen Nutzung (Geschoßflächenzahl 0,4, Grundflächenzahl 0,2) bleibt unverändert.

Die offene Bauweise (Einzel- und Doppelhäuser zulässig) wird beibehalten.

Die Festsetzungen von Hausgruppen auf FlNr. 1380/6 entfällt aus Gründen eines einheitlicheren Straßebildes.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 vom 3.2.1966 gilt in ihren wesentlichen Teilen auch für den Bebauungsplan Nr. 15 Ä III unverändert weiter.

2. Größe des Änderungsgebietes

Das Bebauungsplan-Änderungsgebiet umfaßt eine Größe von ca. 34 700 qm.

3. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die öffentliche Grünfläche aus dem Grundstück FlNr. 3037/8 entfällt. Ihr käme eine städtebauliche Bedeutung nicht zu.

Durch Zuerwerb können die östlich anschließenden Grundstücke um diese Flächen vergrößert werden.

4. Kosten

Durch den Bebauungsplan Nr. 4 Ä III erwachsen dem Markt Garmisch-Partenkirchen keine weiteren zusätzlichen Kosten. Die Kosten des Grunderwerbs und des Straßenausbaues werden vielmehr erheblich reduziert.

5. Die Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes. Sie soll lediglich Aufschluß über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

Garmisch-Partenkirchen, 1.8.1980


Neidlinger
1. Bürgermeister